



## Aktuelle Covid-19-Regelungen ab dem 04.04.2022

- Ab dem 04.04.22 **entfällt die Maskenpflicht** für alle Schüler:innen und Mitarbeiter:innen vollständig. Die Empfehlung hierzu und das freiwillige Tragen derer bleibt bestehen.
- Die Verpflichtung zu zweimaligen anlasslosen Tests in den Schulen wird noch bis zum Beginn der Osterferien fortgeführt. Danach soll **die anlasslose Testung entfallen**.
- Es besteht für alle Schüler:innen **eine Schulpräsenzpflicht**.
- **Tritt ein positiver Coronafall in der Klasse auf, dann müssen betroffene Schüler:innen** (inklusive deren Geschwister) **in die häusliche Lernzeit gehen**. Es besteht die Pflicht zur außerschulischen Testung: a) mit Symptomen: Testung beim Arzt, b) ohne Symptome: bei einer zertifizierten, offiziellen Teststelle. Bei erneut positiver Testung erfolgt eine i.d. R. eine Quarantäne von 10 Tagen- Freitesten ist bei 48h ohne Symptome ab dem 7. Tag möglich. Ist der durchgeführte (PCR-)Test negativ, endet die häusliche Lernzeit sofort. **Die übrigen Schüler:innen der jeweiligen Gruppe können grundsätzlich in der Schule bleiben**. Für sie und für die zuvor unterrichtenden Pädagogen besteht dann **eine tägliche Testpflicht an 5 Tagen** hintereinander. Das gilt auch für genesene und geimpfte Schüler:innen.
- **Auf eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt soll verzichtet werden**. Stattdessen ist der positiv getesteten Person bzw. den oder der Personensorgeberechtigten eine Bestätigung (mit Angaben zum Namen des Schülers, Tag der Testung, Namen der Schule sowie den Schulstempel) über den erfolgten positiven Selbsttest und das „*Infoblatt zur Absonderung in Sachsen*“ mitgeben. Diese kann dann beim Arzt vorgelegt werden.
- **Schüler:innen, deren engen Angehörige im gleichen Hausstand** (Eltern, Geschwister) an Covid-19 erkrankt sind oder ein positives Testergebnis haben, und **die geimpft oder genesen** sind, unterliegen ebenfalls **einer 5-tägigen Testpflicht** (vor jeweiligen Unterrichtsbeginn). Zudem wird für diese 5 Tage ab Jahrgang 5 das Tragen eines Mund-Nasenschutzes während des Unterrichtes und im Schulgebäude dringend empfohlen. Besteht der Entschluss, sich nicht 5 Tage testen zu lassen, verbleibt der/die Schüler:in für 5 Tage in häuslicher Lernzeit und kann sich am 5. Tag freitesten. Gleiches gilt **grundsätzlich für ungeimpfte und/oder ungenesene Schüler:innen**. Unabhängig davon wird stets um sofortige Meldung bei der Schule/ beim Hort bei der Erkrankung eines Angehörigen gebeten.
- **Erziehungsberechtigte können zum Bringen und zur Abholung für kurze Zeit das Schulgebäude betreten**. Das Tragen einer MNS wird dabei empfohlen. **Bei Elterngesprächen und Veranstaltungen mit länger andauerndem Aufenthalt und Kontakt** besteht als Hausregel weiterhin im Schulgebäude **die Handreinigung, die 3G-Regel und das verpflichtende Tragen einer MNS**.
- Bei folgenden Personen gilt weiterhin ein grundsätzliches Zutrittsverbot der Schule und des Hortes:
  - a) Personen, die an Covid-19 erkrankt sind.
  - b) Personen, die mindestens eins der folgenden Symptome zeigen: **Atemnot, Fieber, neu auftretender Husten, Geruchs- und/ oder Geschmacksverlust**. Für Schüler:innen mit solchen während der Schul- und Hortzeit beobachteten eindeutigen Symptomen ist der Schultag mit sofortiger Wirkung beendet. Deren Erziehungsberechtigte werden hierüber sofort benachrichtigt. Zudem werden sie unmittelbar nach Hause geschickt/ müssen so schnell wie möglich abgeholt werden. Der Zutritt der Schule ist erst 2 Tagen nach Symptomfreiheit wieder gegeben.
  - c) Personen, die nicht Schüler:innen sind, und die als enge Kontaktperson eines/r Infizierten gelten und die keinen 2G-Status haben (vollständig geimpft oder genesen).